

1. Vorwort

Der Kampfkunstverein Dojo Ronin e.V. besteht in dem Selbstverständnis, dass der Verein einen Lern- und Lebensraum unter der Prämisse der Menschlichkeit darstellt. Insbesondere im Bereich seiner Nachwuchsförderung, mit den zahlreichen Kinder- und Jugendgruppen, steht die optimale Entwicklung der Sportler im Fokus.

Auf Grund dessen, engagiert sich der Verein für das Wohl und den Schutz von Kindern in seiner Zuständigkeit. In diesem Bewusstsein, steht der Kampfkunstverein Dojo Ronin e.V. in der Verantwortung, die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen wirksam vor Gefahren und Eingriffen in ihr körperliches und psychisches Wohlergehen zu schützen. Um diese schwierige Aufgabe erfolgreich zu meistern, wurde gemeinsam mit dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und den Trainern das vorliegende Gewaltschutzkonzept entwickelt. Ziel dieses Konzeptes ist es, mögliche Gefährdungsfelder innerhalb des Vereins zu erkennen, Gefahrensituationen zu minimieren, präventive Lösungen zu finden und im Zweifelsfall einen Leitfaden zur Ergreifung von Maßnahmen zu entwickeln. Dabei bezieht das Kinder- und Jugendschutzkonzept explizit alle Formen von Gewalt ein.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Gewaltschutzkonzept" das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2. Definition und Arten von Gewalt

a. Definition

Ganz allgemein bezeichnet der Begriff „Gewalt“ den Einsatz psychischer und/ oder physischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen Schaden zuzufügen oder sie dem eigenen Willen zu unterwerfen. Gewalt wird als solches immer individuell unterschiedlich empfunden. Außerdem kann sie verschiedene Formen annehmen.

b. Formen von Gewalt

Im Folgenden soll ein klares und einheitliches Bild über die verschiedenen Ausprägungen von Gewalt innerhalb eines Vereins gezeichnet werden.

aa. Psychische Gewalt

Psychische Gewalt bezeichnet alle Angriffe auf die Gefühle, Gedanken, das Selbstwertgefühl und die Selbstsicherheit eines Menschen. Hierbei werden Interessen, Bedürfnisse, Gedanken und Gefühle des Gegenübers abgewertet, umgeleitet und negiert. Als Hauptziele verfolgt dieses Verhalten dabei meist Macht, Kontrolle, Dominanz und das Hervorrufen von Privilegien gegenüber der unterlegenen Partei. Beispiele für psychische Gewalt sind: Beschimpfungen, Anschreien, Diskriminierung, Beschämen/ Bloßstellen, Abwerten, Auslachen, Drohen und Mobbing. Im Gegensatz zur physischen Gewalt ist die seelische von außen meist nicht oder kaum sichtbar und demnach oft schwierig zu erkennen. Teilweise entstehen unbewusst durch mangelndes

Feingefühl Grenzverletzungen. Dadurch ist es mitunter schwierig zu bewerten, ob psychische Gewalt vorliegt. Strafrechtlich relevante Formen sind zum Beispiel: Beleidigung (§185 StGB), üble Nachrede (§186 StGB), Bedrohung (§241 StGB), Nachstellen (§ 238 StGB) sowie Verleumdung (§187 StGB).

bb. Körperliche Gewalt

Unter körperlicher oder physischer Gewalt versteht man alle An- und Eingriffe auf die körperliche Unversehrtheit und das körperliche Wohlbefinden. Hierzu zählen beispielsweise Schlagen, Treten, Schütteln, Kneifen, Beißen und an den Haaren ziehen. Eine strafrechtlich relevante Körperverletzung liegt vor, wenn das Opfer durch eine üble unangemessene Handlung in seinem körperlichen Wohlbefinden oder seiner physischen Unversehrtheit beeinträchtigt wird, oder aber eine Gesundheitsschädigung, das heißt ein krankhafter Zustand gesteigert oder hervorgerufen wird (§223 StGB). Strafbar ist auch der Versuch. In besonderen Fällen, kann die Tat zur gefährlichen Körperverletzung qualifiziert werden (§ 224 StGB).

cc. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede Form von unerwünschten oder erzwungenen Handlungen und grenzverletzendem Verhalten mit sexualisiertem Bezug. Hierunter fallen alle Tätigkeiten und verbalen Äußerungen, welche die eigene Intimität beeinträchtigen, oder bei welchem das Gegenüber ungewollt dazu genötigt wird, in die Intimsphäre eines Anderen einzudringen. Beispiele sind: bewusster Entzug der Privatsphäre, sexualisierte Sprache, ungewollte Berührungen, Zwang zum Anschauen pornografischer Medien oder zum Mitwirken in solchen, sexuelles Bedrängen sowie Erzwingen sexueller Handlungen. Strafrechtlich relevant sind unter anderem: Verbreitung pornographischer Inhalte (§184), sexuelle Belästigung (§184i StGB), sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), von Kindern (§ 176 StGB), von Jugendlichen (§ 182 StGB) und Vergewaltigung (§ 177 StGB).

3. Risikoanalyse

Zunächst bedarf es einer Risikoanalyse. Diese wird benötigt, um sich dem Gefahrenpotenzial und den Gelegenheitsstrukturen innerhalb des Vereins bewusst zu werden. Insbesondere gilt es hier Risiken und grundlegende Schwachstellen zu erkennen, welche zur Gewalt führen können. Des Weiteren müssen die bisherigen Verhaltensweisen kritisch betrachtet und bewertet werden.

Unsere Einrichtung weist, bedingt durch Vereinscharakteristik offene Strukturen auf. Es bestehen also lose Grenzen zwischen Innen und Außen. Diesem Grund ist es geschuldet, dass prinzipiell jeder die Möglichkeit hat, in das System hineinzugelangen oder ehrenamtlich tätig zu werden. Hierdurch ergeben sich enorme Risiken für den

Gewaltschutz. Um diesen entgegen zu wirken, bedarf es der Einführung klarer Regeln und Pflichten für die Mitglieder, die Eltern, sowie die Ehrenamtlichen (und deren Einsatzvoraussetzungen) sowie sämtlicher am Vereinsleben Beteiligter.

Die Rahmenbedingungen in unserem Verein können zu riskanten Abhängigkeiten führen. Zum einen sind viele der ehrgeizigen, jungen Sportler an ihrer Weiterentwicklung und deren Bestätigung durch positive Wettkampfergebnisse und Prüfungserfolge interessiert. Beides lässt sich aber nur durch eine sportliche Förderung und das Wohlwollen der Trainer erreichen. Zum anderen soll der Kampfkunstverein Dojo Ronin e.V. auch einen Lebensraum beziehungsweise einen sozialen Anker für die Kinder und Jugendlichen darstellen. Deshalb wird eine Vielzahl von gemeinsamen Aktionen und Ausflügen geplant und realisiert. Diese sind einerseits wichtiger Bestandteil zur Stärkung der sozialen Zusammengehörigkeit, stellen aber andererseits ein erhöhtes Risiko für ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Schülern und den Ehrenamtlichen dar. Hier gilt es, ein ausgewogenes Maß zwischen Regelungen und genügend Freiraum zur weiteren Durchführung einer gelungenen Jugendarbeit zu finden.

Komplett vermeiden lässt sich eine emotionale Abhängigkeit der jungen Sportler meist nicht deshalb ist es wichtig die Vereinsjugend in Hinblick auf Gewalt zu sensibilisieren und ihnen zu helfen, ihre individuellen Grenzen zu erkennen und offen zu kommunizieren.

Gleichzeitig zu den zuvor genannten Punkten ist aber auch festzuhalten, dass die Ehrenamtlichen viel Herzblut und Engagement in die Vereinsarbeit legen. Dies lässt mitunter Spielraum für Fehlinterpretationen. Um diese zu verhindern, ist es wichtig, klare Leitlinien und Regeln für alle aufzustellen.

4. Maßnahmen und Verhaltensregeln

a. Klarer Ansprechpartner

Es werden vier Kern Ansprechpartner für das Thema Gewalt eingesetzt, wobei hierzu je zwei Personen aus den Reihen der Trainerschaft und zwei aus der Elternschaft bzw. den Mitgliedern gewählt werden. Diese Gewaltschutzbeauftragten agieren unabhängig und werden jeweils parallel zu dem Vorstand auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Nach den Wahlen werden die Gewaltschutzbeauftragten öffentlich benannt und auf der Jugendversammlung vorgestellt.

b. Einführung eines unabhängigen Jugendrates

Als weitere Sicherheitsinstanz werden alle zwei Jahre, 6 Jugendvertreter auf der Jugendversammlung der Schweriner Vereinsjugend gewählt. Um alle Altersgruppen zu vertreten, werden dazu 2 Kinder bis 12 Jahre, zwei Jugendliche im Alter von 12-17 Jahren sowie zwei junge Erwachsene im Alter von 18- 27 gewählt. In der Außenstelle des Vereins in Wittenförden finden die Wahlen aufgrund der schulischen Struktur jedes Jahr statt.

Dort werden ebenfalls 2 Vertreter gewählt. Auch hier ist, wenn möglich, auf eine geschlechtliche Diversität zu achten. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart einberufen und geleitet.

Die 8 Vertreter der Vereinsjugend bilden gemeinsam den Jugendrat des Vereins, dieser tagt jedes halbe Jahr. Bei Bedarf, kann der Jugendwart hinzugezogen werden. Außerdem besteht für den Jugendrat die Möglichkeit, einen Vertreter in die Vorstandssitzung zu entsenden.

c. Auswahl Ehrenamtlicher

Beim Einsetzen neuer Trainer oder Trainerassistenten, werden zusätzlich zur fachlichen Kompetenz auch charakterliche Aspekte miteinbezogen. Neue Trainer werden dabei grundsätzlich mit Absprache der betroffenen Trainer vom Vorstand ernannt. Gleiches gilt für Betreuer auf Veranstaltungen oder Vereinsfahrten.

Außerdem sind alle Trainer, Betreuer und Vorstandsmitglieder vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Dies betrifft auch alle Trainerassistenten, welche das vierzehnte Lebensjahr erreicht haben. Diese müssen jeweils Alle 3 Jahre erneuert werden. Alle Betroffenen, welche schon vor Ausarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes als Ehrenamtliche tätig waren, reichen das Führungszeugnis spätestens innerhalb von 3 Monaten nach.

Des Weiteren wird allen Personen, welche eine der obigen Positionen besetzen möchten vor ihrer Tätigkeit das Gewaltschutzkonzept zur Kenntnisnahme ausgehändigt. In diesem Zuge wird auch der Verhaltenskodex (Anhang 1) übergeben, welcher klare Regeln zum Umgang mit den Trainierenden enthält und für alle verbindlich ist. Diesem muss durch Unterschrift zugestimmt werden. Sollte die Unterzeichnung verweigert werden, wird der Anwärter nicht eingesetzt. Für die bereits vor dem Gültigwerden des Gewaltschutzkonzeptes bestehende Trainerschaft gilt eben genanntes entsprechend.

Allgemein ist bei Veranstaltungen und Vereinsfahrten auf einen angemessenen Betreuerschlüssel zu achten, wobei die ausgewählten Verantwortlichen jeweils mindestens aus einer weiblichen und einer männlichen Person zusammengesetzt sein müssen. Empfohlen ist hier bei 6-14 Jährigen ein Schlüssel von eins zu Acht, im Zweifelsfall ist ein Betreuerschlüssel von eins zu 10 gestattet. Gleiches gilt auch für die Trainer im Jugendbereich. Sollte es nicht möglich sein, eine diverse Betreuung sicher zu stellen, wird zumindest je ein männlicher und ein weiblicher Ansprechpartner für die jeweilige Gruppe ernannt.

Alle Personen, welche im Zuge ihrer Vereinstätigkeiten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, werden in regelmäßigen Abständen

von höchstens 3 Jahren entsprechend ihres Auftrages und ihres Aufgabenbereiches zum Thema Gewaltprävention geschult.

d. Verhaltenskodex

e. Zusätzlich zum Verhaltenskodex für die Trainer, Betreuer und

Vorstandsmitglieder wurde auch ein Verhaltenskodex mit klaren Regeln für die allgemeinen Vereinsmitglieder sowie weiterer am Vereinsleben Beteiligter entwickelt (Anhang 2). **Dieser wird dem Aufnahmeantrag als Anhang in Form eines QR Codes beigelegt.** Gleiches gilt für eine Kurzzusammenfassung des Gewaltschutzkonzeptes. Eine Zustimmung gilt von nun an als Eintrittsvoraussetzung. Die bereits beigetreten Mitglieder erhalten jeweils auch eine Kopie zur Zustimmung welche als Voraussetzung zum Fortbestand der Vereinsmitgliedschaft gilt.

f. Beschwerdemanagement und Handlungsleitlinie

Innerhalb des Vereins wird ein Beschwerdemanagement aufgebaut. Hierfür ist es wichtig, dass sowohl die Trainer, die Mitglieder und insbesondere die Kinder und Jugendlichen ihre Meinung, ihre Kritik oder ihre Beschwerdegründe schnell und sicher mitteilen können. Um dies zu vereinfachen wurde ein Beschwerdeformular in möglichst einfacher Sprache (Anhang 3) entwickelt. Dieses wird auch im Mitgliederbereich der Website zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wird im Vorflur eine „Kummerbox“ für die Kinder und Jugendlichen aufgestellt, welche einmal wöchentlich von den Mitgliedern des Jugendrates gesichtet wird. Dies soll eine möglichst schnelle und anonyme Problemlösung sicherstellen. In Wittenförden gilt dieses entsprechend. Im Falle eines Problems wird es an den Jugendwart weitergeleitet und das weitere Vorgehen mit diesem gemeinsam besprochen.

Außerdem werden interne Handlungsleitfäden für den Verdachtsfall geschaffen. Alle Mitglieder, Trainer, Betreuer oder Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Vermutung von Grenzverletzungen oder Ein- und Übergriffen in Form von Gewalt (welcher Art auch immer) einem der Gewaltschutzbeauftragten zu melden. Sollte es sich im Falle des Beauftragten um den oder die Tatverdächtigen handeln, ist entweder einer der anderen drei Ansprechpartner oder direkt der Vorstand zu informieren. Wichtig ist hierbei, immer mit Bedacht zu handeln. Zunächst hat immer der Opferschutz Vorrang. Deshalb ist es wichtig, sich klarzumachen, dass Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit keine Sache von Privatpersonen, sondern die Sache der Polizei ist. Demnach sollte es verhindert werden, eigene Nachforschungen anzustellen. Insbesondere

sollte auf ein „Verhör“ der betroffenen Personen verzichtet werden. Des Weiteren sollten bloße Verdachtsfälle nicht sofort weitergetragen und an einen großen Personenkreis weitergegeben werden. Jede Maßnahme sollte mit dem betroffenen Opfer und nach Übereinkunft mit diesem, mit dessen gesetzlichen Vertretern abgesprochen werden.

In Abstimmung mit dem Vorstand wurde ein Notfallplan (Anhang 4) erstellt, um Ehrenamtlichen bei Verdachtsfällen eine Handlungssicherheit zu geben und ein Wegschauen auf Grund von Hemmungen möglichst zu verhindern. Dieser Notfallplan dient auch der emotionalen Entlastung der Ehrenamtlichen im Zweifelsfall.

g. Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen

Um die Kinder und Jugendlichen für das Thema Gewaltschutz zu sensibilisieren werden in regelmäßigen Abständen Angebote zum Gewaltschutztraining geschaffen. Hierbei wird zum einen der Aspekt der Selbstverteidigung miteinbezogen, zum anderen sollen die jungen Vereinsmitglieder für das Thema Gewalt im Allgemeinen aber auch besonders für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert werden. **Die in den Angeboten erlernten Kompetenzen werden über dies hinaus in den laufenden Trainingsbetrieb mit einbezogen.**

5. Ausblick

Nach der Veröffentlichung wird das Gewaltschutzkonzept im Zuge einer ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre auf seine Wirksamkeit hin überprüft. Hierzu werden alle Ehrenamtlichen und Mitglieder mit einbezogen. Des Weiteren wird es alle zwei Jahre altersgerecht auf der Jugendversammlung vorgestellt.

Die in den Anhängen genannten Dokumente zur Nachvollziehbarkeit sowie die Beschwerden werden jeweils für ein Jahr aufbewahrt. Die unterschriebenen Ehrenkodexe werden jeweils bis zum Vereinsaustritt, Austritt aus dem Ehrenamt oder der Überarbeitung und Neufassung der Unterlagen, welche einer erneuten Zustimmung bedürfen, aufbewahrt.

Anhang 1

Verhaltenskodex für den Vorstand/ die Trainer/ Die Betreuer

Die nachfolgenden Regeln dienen zum einen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen des Vereins vor einer Kindeswohlgefährdung jeglicher Art sowie dem Schutz des Wohles aller Mitglieder und zum anderen dem Schutz der Trainer/ innen oder Helfer/innen vor unberechtigten Verdächtigungen.

1. Verantwortung

In meiner Funktion als ehrenamtlicher Trainer/ Helfer im Verein beachte ich vor Allem in Bezug auf die Arbeit mit den mir anvertrauten Schülern den Schutz Ihres Wohlergehens. Durch meine Rolle im Verein kommt mir eine Autoritäts- und Vertrauensrolle zu. Mir ist die hiermit einhergehende Verantwortung bewusst und ich versichere, meine Stellung nicht zum Schaden der Sportler auszunutzen. Außerdem ist mir bewusst, dass ich den Verein nach außen vertrete und ich trage somit Sorge dafür, seine Werte auch in meinem Privatleben zu repräsentieren.

2. Umgang und Sprache

Ich versichere, dass mein Umgang mit den Sportlern von Respekt und Vertrauen geprägt ist. In meiner Sprache achte ich auf einen wohlschätzenden Ton und verzichte auf abfällige, rassistische oder sexistische Äußerungen. Das Wohlergehen der Schüler hat immer Vorrang gegenüber den sportlichen Zielen. Ich

versichere, niemanden auf Grundlage geringerer Leistungen oder kognitiver Einschränkungen zu benachteiligen.

In Prüfungs- und Wettkampfsituationen entscheide ich entsprechend objektiv und ohne Ansehen der Person. Dabei berücksichtige ich bei Prüfungen und Vorprüfungen das Alter und etwaige körperliche oder kognitive Einschränkungen der Sportler sowie die regelmäßige Trainingsteilnahme. Prüfungen und Vorprüfungen finden niemals Allein mit einem Sportler statt.

Außerdem achte ich auf einen fairen und respektvollen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander und schreite gegebenenfalls ein.

3. Körperliche Gewalt

Mir ist klar, dass bei körperlicher Gewalt eine Null-Toleranz- Grenze im Verein besteht. Ich bin mir der Verantwortung bewusst, die es mit sich bringt, eine Kampfkunst zu erlernen. Das von mir erlangte Wissen wende ich grundsätzlich nur im Notfall und zur Selbstverteidigung an. Dies gilt auch bei Vorkommnissen im Privatleben.

4. Klärende Gespräche

Bei Problemen und Sorgen der Sportler bin ich immer offen für ein klärendes Gespräch. Dieses findet niemals allein mit einem einzelnen Vereinsmitglied statt. Ich beachte also das sechs Augen Prinzip und hole entweder einen Erziehungsberechtigten oder einen anderen Trainer oder Helfer dazu.

Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel stellen zum einen das Anvertrauen der Trainierenden über erlebte Gewalt dar. In diesem Fall protokolliere ich das Gespräch genau und informiere in Absprache des Betroffenen die weiteren Stellen. Dabei beachte ich unseren Notfallplan.

Zum anderen soll den Sportlern die Möglichkeit für ein vier Augen Gespräch mit Vertrauenspersonen im Allgemeinen offengehalten werden. Sollte sich ein Schüler dies explizit wünschen, ist allerdings immer schnellstmöglich ein Vorstandsmitglied informieren. Dieser hält sich bestenfalls in den Vereinsräumen auf, im Zweifelsfall ist die Information telefonisch vorzunehmen. Das Gespräch findet nie bei vollständig geschlossener Tür statt.

5. Körperkontakt

Körperkontakt (Ermunterung, Gratulation, Trösten, Technikkorrekturen) ist nur im pädagogisch sinnvollen Maße gestattet. Trotz der Unabdingbarkeit des Körperkontaktes, die bei der Ausübung einer Kampfsportart vorliegt, nehme ich die individuellen Grenzempfindungen der Sportler ernst und achte auch darauf, dass die Trainierenden diese untereinander respektieren.

Ich setze als Bestrafung von Fehlverhalten keine Gewalt ein. Bei Partnerarbeiten achte ich auf einen alters- und leistungsgerechten Kontakt. Diesen setze ich auch bei den Karateka untereinander durch.

Sollte es zu einer Verletzung kommen, beschränke ich den Körperkontakt auf die erforderliche Dauer der Hilfeleistung. Außerdem erkläre ich dem Betroffenen die notwendigen Schritte. Sollte dieser die Hilfe verweigern, akzeptiere ich das, es sei denn, dadurch entstehen extreme Gefahren für sein leibliches Wohl oder das Wohl Anderer. Wenn möglich ziehe ich eine zweite Person zur Unterstützung hinzu. Im Anschluss an die Versorgung des Verletzten benachrichtige ich bei Minderjährigen immer dessen Erziehungsberechtigte.

6. Umkleiden

Ich kleide mich nur in der Kabine meines eigenen Geschlechts um. Ich achte darauf, mich möglichst nie allein mit einem Schutzbefohlenen umzukleiden. **Der Aufenthalt in den Umkleideräumen ist auf die Zeit des Umkleidens zu beschränken.** Die Kabine des anderen Geschlechtes betrete ich nur im Ausnahmefall (Notfall), nach Anklopfen. Ich achte darauf, dass die Türen zu den Umkleiden immer geschlossen sind.

Sollte ein Kind Hilfestellung beim An- und Auskleiden benötigen, verweise ich zunächst auf die Eltern oder auf andere Kinder und Jugendliche. Sollte dies nicht möglich sein (beispielsweise beim Gürtelbinden) übernimmt ein gleichgeschlechtlicher Helfer diese Aufgabe. Fehlt ein solcher, übernehme ich diese Aufgabe nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Sportlers.

Zum Erhalt der Intimsphäre ist es gestattet ein weißes T-Shirt oder Hemd unter dem Karateanzug zu tragen.

7. Sanitäranlagen

Das gemeinsame Duschen von mir und Kindern und Jugendlichen ist untersagt. **Das vollständige Entkleiden zum Duschen erfolgt grundsätzlich in den Duschräumen. Auf dem Weg zum Duschen ist auf eine angemessene Körperbedeckung zu achten.** Der Aufenthalt im Vorflur ist dabei möglichst minimal zu halten.

Gemeinsame Toilettengänge mit den Sportlern sind mir untersagt.

8. Vereinsfahrten

Bei Vereinsfahrten übernachte ich grundsätzlich getrennt von den Kindern – und Jugendlichen. Eine Ausnahme von der Regel stellen gemeinschaftliche Übernachtungen auf Lehrgängen in Sporthallen, oder aber in den Vereinsräumen selbst dar. Hier ist auf einen ausreichenden Abstand zu den Kindern und Jugendlichen zu achten.

Ich Sorge für eine Geschlechtertrennung in den Zimmern der Teilnehmer. Außerdem betrete ich die Räume grundsätzlich nicht allein und nur nach Anklopfen und der anschließenden Erlaubnis zum Eintreten. (Außer im absoluten Gefahrensituationen).

9. Datenschutz

Ich verpflichte mich die Datenschutzbestimmungen, beim Umgang mit personenbezogenen Informationen der mir anvertrauten jungen Sportler einzuhalten. Insbesondere beachte ich das Recht aufs eigene Bild. Fotos während des Umkleidens und Duschen sind allgemein verboten.

10. Mitnahme in den Privatbereich

Ich nehme keine einzelnen Kinder und Jugendlichen in meinen Privatbereich mit. Es ist mir gestattet Fahrgemeinschaften anzubieten, dies aber bestehend aus mehreren Personen. Außerdem bedarf es bei Kindern und Jugendlichen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Diese ist durch den Jugendwart abzuheften.

11. Einzeltraining

Einzeltrainingseinheiten mit Kindern und Jugendlichen sind nur unter Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem schriftlich als Vertreter eingesetzten Person gestattet. Der Vorstand oder ist grundsätzlich von mir über das Einzeltraining zu informieren. Wenn möglich ist ein zweiter Trainer, der Jugendwart, ein Gewaltschutzbeauftragter oder einer der Jugendsprecher mit anwesend.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit liegt eine Liste im Trainingsraum aus, auf der die Namen der Trainierenden und der Aufsichtsperson, sowie das Datum und die Unterschriften der Beteiligten vermerkt werden. Auch bei Volljährigen Mitgliedern ist der Vorstand über das Einzeltraining zu informieren und dieses schriftlich festzuhalten.

12. Konsum von Alkohol und Drogen

Mir ist bewusst, dass der Konsum illegaler Drogen vollständig verboten ist. In Bezug auf Alkohol, Zigaretten und weiteren legalen Rauschmitteln gehe ich mit gutem Beispiel voran. Bei Veranstaltungen auf denen ich als Betreuer fungiere, nehme ich nur alkoholische Getränke mit einer maximalen Volumenprozentzahl von 15 zu mir. Dabei achte ich darauf, dass ich meine Funktion als Betreuer und die damit verbundene Aufsichtspflicht weiterhin voll umfänglich ausüben kann und nicht durch meinen Alkoholkonsum in dieser Tätigkeit eingeschränkt werde (max. 0,2‰). Den Konsum anderer legaler Rauschmittel als Alkohol beschränke ich möglichst auf ein Mindestmaß. Ich achte insbesondere darauf außerhalb der Reichweite der Kinder und Jugendlichen zu rauchen, umso einen passiven Konsum zu vermeiden. Das Rauchen innerhalb der Vereinsräume ist vollständig untersagt. Auf Veranstaltungen, welche explizit für Kinder ausgeschrieben werden, ist der Konsum von Alkohol für alle unter 18 verboten. Auf Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene ist es gestattet, dass Jugendliche ab 16 die ihnen durch das Jugendschutzgesetz eingeräumten

alkoholischen Getränke zu sich nehmen. Hier verpflichte ich mich darauf zu achten, dass diese in Maßen konsumiert werden. Auch hier gehe ich als gutes Beispiel voran. Ich gebe Alkohol und andere legale Rauschmittel niemals aktiv an Kinder und Jugendliche ab. Außerdem achte ich darauf, dass die von mir konsumierten, legalen Rauschmittel nicht für die jungen Sportler zugänglich werden.

13. Geheimnisse/ Geschenke

Alle Absprachen, die ich mit den Sportlern treffe, können problemlos öffentlich gemacht werden. Vergünstigungen oder Geschenke auf Grundlage von besonderen Erfolgen oder Leistungen für den Verein spreche ich Grundsätzlich mit dem restlichen Trainerteam und dem Vorstand ab.

14. Kenntnisnahme und Anerkennung

Ich habe das Gewaltschutzkonzept und den vorliegenden Ehrenkodex zur Kenntnis genommen und erkenne beides vollumfänglich an. Ich bin mir dessen bewusst, dass ein Zuwiderhandeln zu den in Anhang 5 erläuterten Konsequenzen führt.

Name (Zuname, Vorname)	Tätigkeit im Verein	Datum und Unterschrift

Anhang 2

Verhaltenskodex für die Mitglieder/ die Erziehungsberechtigten

Die nachfolgenden Regeln dienen zum einen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen des Vereins vor einer Kindeswohlgefährdung, sowie dem Schutz aller Mitglieder vor Gefährdungen jeglicher Art, zum anderen aber auch dem Schutz der Trainer oder Helfer und Mitgliedern vor unberechtigten Verdächtigungen.

1. Umgang und Sprache

Ich versichere, dass mein Umgang mit den Mitgliedern von Respekt geprägt ist. In meiner Sprache achte ich auf einen wohlschätzenden Ton und verzichte auf abfällige, rassistische oder sexistische Äußerungen. Dies gilt auch für den Umgang mit den Ehrenamtlichen in Problemfällen. Als Mitglied des Vereins repräsentieren ich die ihm zu Grunde liegenden Werte auch nach außen.

Prüfungsergebnisse, sowie Wettkampfergebnisse akzeptiere ich. Es besteht die Möglichkeit die Gründe zu erfragen. Als Erziehungsberechtigter setze ich weder die jungen Sportler noch die Trainer in Bezug auf die nächste Gürtelprüfung oder das Erreichen besserer Wettkampfergebnisse unter Druck.

Außerdem achte ich auf einen fairen und respektvollen Umgang der Sportler untereinander und schreite gegebenenfalls ein oder informiere einen der vom Verein beauftragten Trainer oder Helfer. Dies gilt auch für die Begleitpersonen der Kinder und Jugendlichen.

2. Körperliche Gewalt

Mir ist klar, dass bei körperlicher Gewalt eine Null-Toleranz-Grenze im Verein besteht. Ich bin mir der Verantwortung bewusst, die es mit sich bringt, eine Kampfkunst zu erlernen. Das von mir erlangte Wissen wende ich grundsätzlich nur im Notfall und zur Selbstverteidigung an.

Als Erziehungsberechtigter bin ich dazu verpflichtet gesichtetes Fehlverhalten der Kinder und Jugendlichen zu melden, dies gilt auch im Bezug auf das eigene Kind. Gleiches gilt für das Fehlverhalten von Mitgliedern und ehrenamtlich Tätigen.

3. Beschwerdemanagement.

Bei kleineren Problemen und Sorgen wende ich mich zuerst direkt an den betroffenen Ehrenamtlichen selbst und suche ein klärendes Gespräch. Hierbei bin ich nie ganz allein mit dem Betroffenen. Entweder ein Erziehungsberechtigter oder ein anderer vom Verein Beauftragter Helfer ist dabei. Sollte ich auf ein Vier Augen Gespräch bestehen, wird immer der Vorstand zeitnah informiert und die Tür ist nie vollständig geschlossen. Bei größeren Problemen nutze ich entweder das Beschwerdeformular oder wende mich direkt an eine Vertrauensperson im Verein. Hierfür stehen mir die Trainer, die Jugendsprecher, die Gewaltschutzbeauftragten, der Jugendwart oder im Zweifelsfall auch der Vorstand immer zur Verfügung. Außerdem besteht für mich die Möglichkeit, die Kummerbox zu nutzen.

Gleiches gilt auch für mich als Erziehungsberechtigten.

4. Körperkontakt

Trotz der Unabdingbarkeit des Körperkontaktes die bei der Ausübung einer Kampfsportart vorliegt, achte ich auf mein individuelles Grenzempfinden. Sollte mir der Körperkontakt zu einem Ehrenamtlichen, einem Elternteil oder einem Anderen Mitglied unangenehm sein, kommuniziere ich dies offen und besteh auf sofortigen Abbruch dessen. Körperkontakt im Geheimen akzeptiere ich nicht und teile diesen gegebenenfalls einer Vertrauensperson mit.

Trotzdem bin ich mir dabei dessen bewusst, dass beispielsweise bei Partnerübungen ein gewisser Körperkontakt Voraussetzung für die Durchführung des Trainings ist und ich nicht bloß auf Grund einer Abneigung gegenüber meines Mittrainierenden die Übung verweigere. Bei Partnerarbeiten achte ich auf einen Alters- und Leistungsgerechten Kontakt gegenüber meines Mittrainierenden.

Sollte es zu einer Verletzung kommen, beschränkt sich der Körperkontakt auf die erforderliche Dauer der Hilfeleistung mir gegenüber. Sollte ich die Hilfe verweigern muss dies akzeptiert werden. Es sei denn dadurch entstehen extreme Gefahren für mein leibliches Wohl oder das eines Anderen.

Auch ich als Elternteil darf Hilfe leisten. Hierbei achte ich auf das individuelle Grenzempfinden der Kinder und Jugendlichen. Sollte die Hilfeleistung abgelehnt werden, akzeptiere ich dies, soweit keine extremen Gefahren für das leibliche Wohl entstehen. Ich versuche möglichst eine zweite Person zur Hilfe hinzuzuziehen und unterrichte immer den anwesenden Trainer über die Verletzungssituation. Sollte eins der Kinder Trost oder Unterstützung bei mir suchen, ist Körperkontakt nur im pädagogisch sinnvollen Maß gestattet und wird bei Ablehnen des Betroffenen sofort unterbunden.

5. Umkleiden

Ich kleide mich nur in der Kabine meines eigenen Geschlechts um. Die Kabine des anderen Geschlechtes betrete ich nur im Ausnahmefall (Notfall), nach Anklopfen und warten auf eine Zustimmung. Außerdem schließe ich die Tür zur Umkleide immer hinter mir. Der Aufenthalt in den Umkleideräumen ist auf die Zeit des Umkleidens zu beschränken. Sollte ich Hilfe beim An- und Auskleiden benötigen, suche ich diese zunächst bei meinen Erziehungsberechtigten. Sollte dies nicht möglich sein darf ich mich an ältere Mittrainierende oder Trainer und Helfer wenden, versuche hier aber möglichst eine gleichgeschlechtliche Hilfsperson aufzusuchen.

Zum Erhalt der Intimsphäre ist es gestattet ein weißes T-Shirt oder Hemd unter dem Karateanzug zu tragen.

Als Elternteil betrete ich die Umkleiden grundsätzlich nur bei erforderlicher Hilfeleistung. Dann allerdings auch nur die Kabinen meines eigenen Geschlechtes. Sollte mein Kind sich in der anderen Umkleide befinden und Hilfe benötigen, klopfе ich grundsätzlich an und warte, bis sich nur noch mein eigenes Kind in der Umkleide befindet, bevor ich diese betrete. Sollte einer der Ehrenamtlichen mich bitten, den Raum auf Grund der Anwesenheit anderer Kinder und Jugendlichen oder sich selbst zu verlassen, leiste ich dieser Aufforderung Folge.

6. Sanitäranlagen

Das gemeinsame Duschen von Kindern und Jugendlichen in Einzelkabinen ist untersagt. Das Duschen mit einem Ehrenamtlichen ist untersagt. Das vollständige Entkleiden zum Duschen erfolgt grundsätzlich in den Duschräumen. Auf dem Weg zum Duschen ist auf eine angemessene Körperbedeckung zu achten. Der Aufenthalt im Vorflur ist dabei möglichst minimal zu halten.

Gemeinsame Toilettengänge sind untersagt.

Sollte ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich der Sanitären Einrichtungen Hilfe benötigen, ist es nur den eigenen Erziehungsberechtigten gestattet, diese zu leisten.

7. Vereinsfahrten

Bei Vereinsfahrten werden die Zimmer der Teilnehmer grundsätzlich geschlechtlich unterteilt. Die anderen Zimmer betrete ich immer nur mit Einverständnis derjenigen die dort wohnen und nach Anklopfen. Gleiches gilt für die Betreuer und etwaige Besucher wie Eltern und Großeltern. Außerdem übernachten Kinder und Jugendliche stets getrennt von den Betreuern. Eine Ausnahme von der Regel stellen gemeinschaftliche Übernachtungen auf Lehrgängen in Sporthallen und in den Vereinsräumen dar. Hier ist auf einen ausreichenden Abstand zu den Betreuern zu achten.

8. Datenschutz

Ich beachte das Recht aufs eigene Bild der anderen Mitglieder und der Ehrenamtlichen. Fotos während des Umkleidens und Duschen sind verboten.

Als Elternteil achte ich ebenfalls das Recht aufs eigene Bild der anderen Kinder und Jugendlichen, sowie aller anderen Vereinsmitglieder und Ehrenamtlichen.

9. Mitnahme in den Privatbereich

Ich betrete den Privatbereich von Ehrenamtlichen nicht allein. Bei Veranstaltungen ist es mir gestattet, an Fahrgemeinschaften teilzunehmen, diese bestehen aber wenn möglich aus mehreren Personen. Außerdem bedarf es bei Kindern und Jugendlichen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Als Erziehungsberechtigter und Vereinsmitglied ist es mir gestattet, Fahrgemeinschaften anzubieten. Wie oben bereits erwähnt, bestehen diese aus mehreren Personen und ich beachte, dass bei Kindern und Jugendlichen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen muss. Diese ist zur Abheftung an den Jugendwart weiterzureichen.

10. Einzeltraining

Einzeltrainingseinheiten mit Kindern und Jugendlichen sind nur unter Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem schriftlich als Vertreter eingesetzten Person gestattet. Der Vorstand ist grundsätzlich über das Einzeltraining zu informieren. Wenn möglich ist ein zweiter Trainer, der Jugendwart, ein Gewaltschutzbeauftragter oder einer der Jugendsprecher mit anwesend.

Auch bei Erwachsenen informiere ich den Vorstand über das Einzeltraining und notiere es wie oben beschrieben in der Liste.

11. Prüfungen werden nicht allein durchgeführt. 11. Konsum von Alkohol und Drogen

Mir ist bewusst, dass der Konsum illegaler Drogen vollständig verboten ist. In Bezug auf Alkohol, Zigaretten und weitere legale Rauschmitteln gehe ich mit gutem Beispiel voran. Bei Veranstaltungen auf denen ich als Betreuer fungiere, nehme ich nur alkoholische Getränke mit einer maximalen Volumenprozentzahl von 15 zu mir. Dabei achte ich darauf, dass ich meine Funktion als Betreuer weiterhin voll umfänglich ausüben kann und nicht durch meinen Alkoholkonsum in dieser Tätigkeit eingeschränkt werde. Den Konsum anderer legaler Rauschmittel als Alkohol beschränke ich möglichst auf ein Mindestmaß. Ich achte insbesondere darauf außerhalb der Reichweite der Kinder und Jugendlichen zu rauchen, umso einen passiven Konsum zu vermeiden. Das Rauchen innerhalb der Vereinsräume ist vollständig untersagt. Auf Veranstaltungen, welche explizit für Kinder ausgeschrieben werden, ist der Konsum von Alkohol für alle unter 18 verboten. Auf Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene ist es gestattet, dass Jugendliche ab 16 die ihnen durch das Jugendschutzgesetz eingeräumten

alkoholischen Getränke zu sich nehmen. Hier verpflichte ich mich darauf zu achten, dass diese in Maßen konsumiert werden. Auch hier gehe ich als gutes Beispiel voran. Ich gebe Alkohol und andere legale Rauschmittel niemals aktiv an Kinder und Jugendliche ab.

Dies gilt für die Eltern entsprechend auch.

12. Geheimnisse/ Geschenke

Alle Absprachen die ich mit den Ehrenamtlichen, Mitgliedern oder einem fremden Elternteil mache können problemlos öffentlich gemacht werden. Vergünstigungen oder Geschenke auf Grundlage von besonderen Erfolgen oder Leistungen für den Verein nehme ich grundsätzlich nur entgegen, wenn diese nicht als geheim behandelt werden sollen.

Als Elternteil mache ich anderen Kindern als meinen keine geheimen Geschenke.

13. Kenntnisnahme und Anerkennung

Ich habe das Gewaltschutzkonzept und den vorliegenden Ehrenkodex zur Kenntnis genommen und erkenne beides vollumfänglich an. Ich bin mir dessen bewusst, dass ein Zuwiderhandeln zu den in Anhang 5 aufgezählten Konsequenzen führt. Außerdem unterrichte ich Personen, welche von mir zum Abholen, Bringen oder Betreuen meines Kindes auf Vereinsveranstaltungen oder im laufenden Trainingsbetrieb beauftragt worden sind, über die vereinbarten Regeln.

Auch das Fehlverhalten der Erziehungsberechtigten bringt für diese Konsequenzen mit sich, diese sind in Anhang 5 aufgeführt.

Name (Zuname, Vorname) Mitglied	Datum und Unterschrift
Name (Zuname, Vorname) Erziehungsberechtigter (bei Minderjährigen)	

Anhang 3

Beschwerdeformular

Jeder Person im Umfeld des Vereins soll die Möglichkeit eingeräumt werden, unangenehme Situationen und unangemessene Verhaltensweisen zu melden, welche die Kinder und Jugendlichen in ihrer leiblichen, seelischen oder geistigen Unversehrtheit berührt. Eine Beschwerde kann auch anonym eingereicht werden.

1. Angaben zur Person

- **Name:** _____
- **Straße und Hausnummer:** _____
- **Postleitzahl und Ort:** _____
- **Telefon:** _____
- **Mailadresse:** _____

Ich möchte anonym bleiben

2. Grund der Beschwerde

- Missachtung von Persönlichkeitsrechten
- Grenzüberschreitendes Verhalten in der Gruppe/Verein
- Gewaltanwendung

3. Gegen wen richtet sich ihre Beschwerde?

- **Name:** _____

4. Beschwerdesachverhalt:

- _____
- _____
- _____
- _____

5. Weiterer Verlauf:

- Wie möchten Sie über den Fortgang Ihrer Beschwerde informiert werden?

-
- Darf bei Aufforderung zur Stellungnahme ihr Name gegenüber der Verantwortlichen Person genannt werden?

-
- Falls Sie sich parallel an andere Stellen gewandt haben, an wen?
-

Anhang 4

Handlungsleitlinien

1. Verhalten bei einfachen Grenzverletzungen ohne Möglichkeit einer Straftat

- Gespräch mit dem Betroffenen führen/ Leitlinien beachten
 - Nach Möglichkeit sechs Augen Prinzip beachten (Jugendratsmitglied/ Gewaltschutzbeauftragter)
 - Zuhören und Glauben schenken
 - Vertrauen generieren (Zusage, dass weitere Schritte abgesprochen werden)
 - Dokumentation des Gespräches bei Handlungsbedarf
- Gespräch mit der Grenzverletzenden Person führen/ Leitlinien beachten
 - Nach Möglichkeit sechs Augen Prinzip beachten (Jugendratsmitglied/ Gewaltschutzbeauftragter)
 - Sachliche Darstellung des Sachverhalts
 - Eigenen Darstellung Grenzverletzender Person (was ist warum passiert?)
 - Dokumentation des Gespräches
- Sollten die zwei Darstellungen konträr sein, heranziehen von Zeugen
- Gemeinsames Klärendes Gespräch mit Opfer
 - Sollte eine Grenzverletzung vorliegen:
 - Entschuldigung des Täters beim Opfer
 - Auf die Konsequenzen bei erneuter Grenzverletzung hinweisen
 - Bei
 - bloßen Missverständnissen
 - Sachliche Klärung
 - Sollten die Zeugen den Grenzverletzenden bestätigen:
 - Sachliche Darstellung der Ansichten
 - Versuch der Schlichtung
 - Ggf. Entschuldigung für die falsche Verdächtigungen
 - Dokumentation der Ergebnisse

2. Verhalten bei ernsteren Konflikten/ Möglichkeit einer Straftat

- Gespräch mit dem Betroffenen führen/ Leitlinien beachten
 - Nach Möglichkeit sechs Augen Prinzip beachten (Jugendratsmitglied/ Gewaltschutzbeauftragter)
 - Zuhören und Glauben schenken
 - Vertrauen generieren (Zusage, dass weitere Schritte abgesprochen werden)
 - Dokumentation des Gespräches
 - Erziehungsberechtigte informieren
- Weiterleitung an Gewaltschutzbeauftragten/ Vorstand
 - Ggf. Einleitung weiterer Maßnahmen
 - Opferschutz beachten (keine direkte Konfrontation des potenziellen Täters ohne Schutzmaßnahmen/ keine eigenen Ermittlungen)

- Opfer an Hilfsstellen weiterleiten (Anhang 6)
 - Täterschutz beachten (keine öffentliche Bloßstellung (Täter vorerst nur potenziell!))
 - Potenziellen Täter Suspendieren (zu seinem/ Schutz der Kinder)
 - Ggf. Weiterleitung des Sachverhaltes an Polizei
- Bei Bestätigung des Sachverhaltes:
 - Ausschluss des Täters
 - Information an Landes-/Dachverbände
 - Information an alle Mitglieder/Eltern
 - Offizielle Entschuldigung des Vereins/ Vorstandes bei Opfer/ Familie (öffentlich)
 - Gemeinsame Aufarbeitung im Verein (insbesondere im Kind/ Jugendbereich)
 - Öffentlichkeitsarbeit nur durch Vorstand
- Bei widerlegtem Sachverhalt
 - Rehabilitation des Falschbeschuldigten
 - Aufhebung der Suspendierung
 - Entschuldigung des Vereines/ bestenfalls des Beschuldigten
 - Gemeinsame Aufarbeitung zwischen falschverdächtigtem/ Verdächtigungen Person (wenn Bereitschaft gegeben)
 - Sollte Verdacht bekannt geworden sein: Offizielle Stellungnahme des Vereins bzw. Aufklärung

Konsequenzen bei Fehlverhalten

1. Konsequenzen bei Fehlverhalten Ehrenamtlicher

a. Grenzverletzungen ohne potenzielle Straftat

- Kleinere Verletzungen
 - Klärendes Gespräch
 - Absprache grenzverletzendes Verhalten zu unterlassen
 - Bei Wiederholung: mündliche Verwarnung
 - Weitere Wiederholung: schriftliche Verwarnung
 - Weitere Wiederholung: 2. Schriftliche Verwarnung
 - Suspendierung für 1 Monat (ggf. Auch vom Allgemeinen Trainingsbetrieb)
 - Weitere Wiederholung nach Wiederkehr:
 - Entfernung aus den Ämtern
 - Ggf. Vereinsausschluss (z.B. Uneinsichtigkeit) nach Beratung mit Trainern/ Gewaltschutzbeauftragten/ Vorstand
- Größere Verletzungen (z. B. gezielte Beleidigungen, zu starker Kontakt)
 - Klärendes Gespräch
 - Absprache grenzverletzendes Verhalten zu unterlassen
 - mündliche Verwarnung
 - Wiederholung: schriftliche Verwarnung
 - Weitere Wiederholung:
 - Schriftliche Verwarnung
 - Suspendierung
 - Weitere Wiederholung nach Wiederkehr:
 - Entfernung aus den Ämtern
 - Ggf. Vereinsausschluss (z.B. Uneinsichtigkeit) nach Beratung mit Trainern/ Gewaltschutzbeauftragten/ Vorstand

b. Grenzverletzungen mit Straftatgehalt innerhalb des Vereins

- Bei Aufkommen des Verdachtes:
 - Suspendierung aus Ämtern/ Trainingsbetrieb/ Veranstaltungen
- Bestätigung des Verdachtes/ Verurteilung des Täters:
 - Sofortige Enthebung aus allen Ämtern
 - Sofortiger Vereinsausschluss auf Lebenszeit
 - Meldung beim Landes- / Dachverband

c. Begehung von Straftaten gegen Leib und Leben, sexuelle Selbstbestimmung während Ehrenamts außerhalb des Vereins

- Bei Aufkommen des Verdachtes:
 - Sofortiger Platzverweis
 - Suspendierung aus Ämtern/ Trainingsbetrieb/ Veranstaltungen
- Bestätigung des Verdachtes/ Verurteilung des Täters:
 - Sofortige Enthebung aus allen Ämtern

- Sofortiger Vereinsausschluss auf Lebenszeit
- Meldung beim Landes- / Dachverband
- d. Eingriff in das Recht aufs eigene Bild von Mitgliedern/ anderem Ehrenamtlichen**
 - Klärendes Gespräch
 - Absprachen treffen
 - Entfernen/löschen aller betreffenden Bilder/Videos
 - Vereinbarung keine neuen Bilder /Videos anzufertigen
 - Bei Wiederholung: mündliche Verwarnung
 - Weitere Wiederholung: schriftliche Verwarnung
 - Weitere Wiederholung:
 - Schriftliche Verwarnung
 - Suspendierung aus Ämtern (2 Monate)
 - Weitere Wiederholung nach Wiederkehr:
 - Entfernung aus den Ämtern
 - Allgemeines Verbot Fotos/ Videos anzufertigen (bei Vereinsaktivitäten)
 - Ggf. Vereinsausschluss (z.B. Uneinsichtigkeit) nach Beratung mit Trainern/ Gewaltschutzbeauftragten/ Vorstand

2. Konsequenzen beim Fehlverhalten von Mitgliedern/ Elternschaft

a. Grenzverletzungen ohne potenzielle Straftat

- Kleinere Verletzungen
 - Klärendes Gespräch
 - Absprache grenzverletzendes Verhalten zu unterlassen
 - Bei Wiederholung: mündliche Verwarnung
 - Weitere Wiederholung: schriftliche Verwarnung
 - Weitere Wiederholung: 2. Schriftliche Verwarnung
 - Mitglieder:
 - Suspendierung vom Training/ Veranstaltungen (1 Monat)
 - Erziehungsberechtigte:
 - Hausverbot für 1 Monat (auch kein Besuch von Veranstaltungen)
 - Weitere Wiederholung nach Wiederkehr
 - Mitglieder:
 - Ausschluss von Vereinsaktivitäten
 - Ggf. Vereinsausschluss (z.B. Uneinsichtigkeit) nach Beratung mit Trainern/ Gewaltschutzbeauftragten/ Vorstand
 - Erziehungsberechtigte:
 - Ausschluss von Veranstaltungen

- Ggf. Allgemeines Hausverbot nach Beratung mit Trainern/ Gewaltschutzbeauftragten/ Vorstand
- Größere Verletzungen (z. B. gezielte Beleidigungen, zu starker Kontakt)
 - Klärendes Gespräch
 - Absprache grenzverletzendes Verhalten zu unterlassen
 - mündliche Verwarnung
 - Wiederholung: schriftliche Verwarnung
 - Weitere Wiederholung:
 - 2. Schriftliche Verwarnung
 - Mitglieder:
 - Sofortiger Platzverweis auf Veranstaltungen
 - Suspendierung vom Training/ Veranstaltungen (3 Monate)
 - Erziehungsberechtigte:
 - Sofortiger Platzverweis auf Veranstaltungen
 - Hausverbot für 3 Monate (auch kein Besuch von Veranstaltungen)
 - Weitere Wiederholung nach Wiederkehr
 - Mitglieder:
 - Ausschluss von Vereinsaktivitäten
 - Ggf. Vereinsausschluss (z.B. Uneinsichtigkeit) nach Beratung mit Trainern/ Gewaltschutzbeauftragten/ Vorstand
 - Bei Erziehungsberechtigten:
 - Ausschluss von Veranstaltungen
 - Ggf. Allgemeines Hausverbot nach Beratung mit Trainern/ Gewaltschutzbeauftragten/ Vorstand
- b. Grenzverletzungen mit Straftatgehalt innerhalb des Vereins**
- Bei Aufkommen des Verdachtes:
 - Mitglieder:
 - Sofortiger Platzverweis
 - Vorübergehende Suspendierung vom Training/ Veranstaltungen
 - Vorübergehendes Hausverbot
 - Erziehungsberechtigte:
 - Sofortiger Platzverweis
- Bestätigung des Verdachtes/ Verurteilung des Täters:
 - Mitglieder:
 - Sofortiger Vereinsausschluss auf Lebenszeit
 - Meldung an Landes-/ Dachverband
 - Erziehungsberechtigte:
 - Allgemeines Hausverbot
 - Verbot von Veranstaltungen

- c. **Begehung von Straftaten gegen Leib und Leben, sexuelle Selbstbestimmung während der Mitgliedschaft außerhalb des Vereins**
 - Bei Aufkommen des Verdachtes:
 - Sofortiger Platzverweis
 - Suspendierung vom Trainingsbetrieb/ Veranstaltungen
 - Bestätigung des Verdachtes/ Verurteilung des Täters:
 - Sofortiger Vereinsausschluss auf Lebenszeit
 - Meldung beim Landes- / Dachverband
- d. **Begehung von Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung durch Erziehungsberechtigte außerhalb des Vereins**
 - Bei Aufkommen des Verdachtes:
 - Vorübergehender Ausschluss von Vereinsaktivitäten
 - Vorübergehendes Hausverbot
 - Bestätigung des Verdachtes/ Verurteilung des Täters:
 - Erziehungsberechtigte:
 - Allgemeines Hausverbot
 - Verbot von Veranstaltungen
- e. **Eingriff in das Recht aufs eigene Bild von Mitgliedern/ anderem Ehrenamtlichen**
 - Klärendes Gespräch
 - Absprachen treffen
 - Entfernen/löschen aller betreffenden Bilder/Videos
 - Vereinbarung keine neuen Bilder /Videos anzufertigen
 - Bei Wiederholung: mündliche Verwarnung
 - Weitere Wiederholung: schriftliche Verwarnung
 - Weitere Wiederholung:
 - Mitglieder/ Erziehungsberechtigte:
 - Schriftliche Verwarnung
 - Vorläufiges Fotoverbot auf Vereinsveranstaltungen (2 Monate)
 - Weitere Wiederholung nach Wiederkehr:
 - Mitglieder:
 - Allgemeines Foto-/ Videoverbot (bei Vereinsaktivitäten)
 - Ggf. Vereinsausschluss (z.B. Uneinsichtigkeit) nach Beratung mit Trainern/ Gewaltschutzbeauftragten/ Vorstand
 - Erziehungsberechtigte:
 - Allgemeines Foto-/Videoverbot bei Veranstaltungen
 - Ggf. allgemeines Haus – und Veranstaltungsverbot (z.B. Uneinsichtigkeit) nach Beratung mit Trainern/ Gewaltschutzbeauftragten/ Vorstand

Anhang 6

Beratungsstellen für Opfer von Gewalt

Opferhilfe MV

Schröderstraße 22

18055 Rostock

03814907460

Traumaambulanz Schwerin

HELIOS Kliniken Schwerin

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,

Psychosomatik und Psychotherapie

Wismarsche Straße 393-397

03855203391

Weisser Ring Landesbüro MV

Außenstelle Schwerin

Magdeburger Straße 10 a

19063 Schwerin

03855007660

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

08002255530

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Platz der Jugend 8

19053 Schwerin

03855557352

Kinder- und Jugendtelefon Nummer gegen Kummer

116111

Polizei Schwerin

Hauptrevier

Graf- York- Straße 6

19061 Schwerin

038551800

Station Schwerin Lankow

Lübecker Straße 283

19059 Schwerin

038558856914

Station Schwerin-Mitte

Schloßstraße 10

19053 Schwerin

0385539321

